

STATUTEN

des Tierschutzbund Basel Regional (TSBR)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tierschutzbund Basel Regional (TSBR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er kann sich gesamtschweizerischen zielverwandten Organisationen anschliessen.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4132 Muttenz.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung aller Bereiche des Tierschutzes und der Tierfürsorge.

Insbesondere erreicht er diesen Zweck

- a) durch die Führung des vereinseigenen Katzenheimes für Findel-, Verzichts- und beschlagnahmte Tiere;
- b) durch die Aufnahme, Pflege und Vermittlung von Tieren, die heimatlos oder in Gefahr sind;
- c) durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Aufklärung im Bereiche des artgerechten Umgangs mit Tieren und des Tierschutzes;

- d) durch die Behandlung und Abklärung eingehender Anzeigen wegen schlechter Tierhaltung und/oder Tierquälerei und die Weiterleitung der Anzeigen an die zuständigen Behörden beim Vorliegen strafbarer Tatbestände;
- e) durch die Zusammenarbeit mit den für Tiere zuständigen Behörden;
- f) durch die Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden zum Zwecke der Einflussnahme auf die Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen im Bereiche des Tierschutzes;
- g) durch die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- h) durch Bekämpfung der Vivisektion und des Missbrauchs von Tieren zu Versuchs- und Forschungszwecken;
- i) durch Förderung von tierversuchsfreien Forschungsmethoden;
- j) durch die Bekämpfung von Tierquälerei jeder Art, insbesondere der Massen- und Intensivtierhaltung;
- k) Förderung des Schutzes und des Wohlergehens aller Tiere.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen als Mitglieder beitreten.

Art. 4

Das Aufnahmebegehren ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig. Jedes Mitglied zahlt einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 5

Der Verein kennt die nachfolgenden Mitgliederkategorien

- Einzelmitglied;
- Familienmitgliedschaft;
- Ehrenmitglied;
- Firmenmitgliedschaft.

Als Einzelmitglied kann jede natürliche Person mit gutem Leumund aufgenommen werden.

Eine Familienmitgliedschaft können alle Personen eingehen, die in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Sie umfasst ein Stimmrecht pro Haushalt.

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in besonderer und herausragender Weise für den Verein und die Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.

Juristische Personen oder andere Körperschaftlich organisierte Personenverbindungen können mit einer Firmenmitgliedschaft in den Verein aufgenommen werden. Diese umfasst ein Stimmrecht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Austritt: jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres austreten. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, allfällige rückständige Beiträge sowie den laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Ausschluss: der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird oder wenn das Mitglied ein Verhalten zeigt, das mit der Zielsetzung und dem Zweck des Vereines im Widerspruch steht oder wenn es auf eine andere Weise dem Verein Schaden zugefügt hat.

Für den Ausschluss ist die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung ist endgültig. Es besteht keine Anfechtungsmöglichkeit.

- durch Tod
- durch Konkurs oder Liquidation

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es hat den gesamten Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

III. Finanzierung, Haftung und Rechnungsjahr

Art. 7

Der Verein finanziert seine zur Verwirklichung seines Zweckes erforderlichen Mittel aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- durch die Aufnahme von Ferienkatzen
- dem Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Erbschaften und Legaten
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 9

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie findet mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden mittels schriftlicher Einladung ein. Die Einladung per E-Mail ist gültig.

Die Mitglieder richten ihre schriftlichen Anträge bis spätestens Ende des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres an das Präsidium.

Art. 12

Die Generalversammlung hat unentziehbar und abschliessend die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Anträge seitens des Vorstands oder der Mitglieder;
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge oder allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- i) Statutenänderungen gemäss Art. 17 nachfolgend;
- j) Auflösung des Vereins gemäss Art. 18 nachfolgend.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unbeschrieben der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorbehalten bleibt eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gemäss Art. 18 nachstehend.

Art. 13

Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 5 vorstehend. Es sind jedoch nur Mitglieder zutritts- und stimmberechtigt, die die fälligen Jahresbeiträge einbezahlt haben. Die Stimmabgabe durch Vollmacht ist ausgeschlossen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes es für notwendig erachtet oder wenn die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren stellt.

Anstelle einer Generalversammlung mit persönlicher Anwesenheitspflicht kann der Vorstand in begründeten wichtigen Fällen auch eine Abstimmung auf schriftlichem Wege anordnen. Die Beschlüsse werden auch an der schriftlich erfolgten Abstimmung grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleibt Art. 18 nachstehend.

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, in der Regel aus sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Die Präsidentin / der Präsident des Vereines wird ebenfalls für die Dauer eines Jahres gewählt und ist nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 15

Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins nach aussen durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder;
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- Vermögensverwaltung und Rechnungsführung einschliesslich die selbstständige Abwicklung von Grundstückgeschäften (An- und Verkauf sowie hypothekarische Belastung von Immobilien);
- Anstellung, Beaufsichtigung und Entlohnung des erforderlichen Personals;
- Beschlussfassung über Neuaufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 16

Die Generalversammlung wählt eine juristische Person als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Annahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

V. Statutenänderungen

Art. 17

Eine Statutenänderung kann beschlossen werden:

- von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen;
- in besonderen und begründeten Fällen durch eine Abstimmung auf schriftlichen Wege gemäss Art. 13 Abs. 3 der Statuten mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 18

Die Auflösung des Vereines kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit 4/5 – Mehrheit aller abgegebenen Stimmen verlangt werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Der Vorstand hat einen Liquidationsvorschlag auszuarbeiten und dieser einer ausserordentlichen Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist vollumfänglich einer oder mehreren, von den Liquidatoren zu bestimmenden Tierschutzorganisationen in der Schweiz zuzuwenden.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Oktober 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2015.

Ort

Datum

Die Präsidentin:

Der Vorstand: